

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail: [fraktion@cdu-vr.de](mailto:fraktion@cdu-vr.de)

Kreistagsfraktion CDU  
Badenstraße 41  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2022/082  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
Zimmer:  
Telefon: 03831 357 1214  
Fax: 03831 357-444100  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lk-vr.de](mailto:Kreistagsbuero@lk-vr.de)

Datum: 2. Januar 2023

## Ihre Anfrage zum Widerspruch im Rechtsstreit mit dem Wegebahnenbetreiber auf Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Heinke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellte Frage und beantworte diese nachfolgend.

### ***Warum hat der Landrat dem Vergleich zum Rechtsstreit mit dem Wegebahnenbetreiber auf Rügen widersprochen?***

Gegenstand des Rechtsstreits zwischen der Jagdschlossexpress- und Ausflugsfahrten GmbH (JAG) und dem Landkreis Vorpommern-Rügen ist die Wiedererteilung der Genehmigung zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr auf verschiedenen Streckenführungen in den Ostseebädern Binz, Sellin und Baabe nunmehr für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Der hierauf lautende Antrag wurde durch den Landkreis mit der Begründung ablehnend beschieden, dass die Art und Weise der Durchführung überwiegend als Linien- und nicht als Gelegenheitsverkehr zu klassifizieren sei. Hiergegen richten sich die beim Verwaltungsgericht rechtshängige Klage und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2022 schlossen die Beteiligten zunächst einen Vergleich zur teilweisen Beendigung des Verfahrens. Demnach erteilte der Landkreis die Genehmigung für die Durchführung von Gelegenheitsverkehr auf vier Streckenführungen, die JAG nähme ihrerseits auch weiterhin für diese Strecken kostendeckende Rundfahrtentgelte von mitfahrenden Personen ein.

Darüber hinaus wurde auf Vorschlag des Gerichts ein Vergleich auch in Bezug auf die drei innerörtlichen Streckenführungen bei gleichzeitiger Rücknahme diverser weiterer Klagen der JAG mit Widerrufsvorbehalt bis zum 30. November 2022 abgeschlossen. In diesem Vergleich nahm das Gericht jeweils eine Kürzung der bisherigen Streckenführung unter Herausnahme von etlichen Haltestellen und der Umstiegsmöglichkeiten vor.

Nach Überprüfung des Vergleichs hat sich der Landkreis dazu entschieden, diesen fristgerecht zu widerrufen. Eine schnelle Beendigung des Verfahrens insgesamt wäre für alle Beteiligten wünschenswert gewesen. Der Vergleichsvorschlag ist nach der Rechtsauffassung des Landkreises jedoch nicht geeignet, die Rechtsfrage nach der Einordnung der Ortsverkehre der JAG als Gelegenheits- oder Linienverkehr abschließend eindeutig zu klären. Vielmehr wären folgende Streitigkeiten erwartbar gewesen.

Insoweit bedarf es einer Entscheidung in der Hauptsache und ggf. eines nachfolgenden Instanzenzuges.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat